

S A T Z U N G
der
Pankl Racing Systems Aktiengesellschaft

I.
Allgemeine Bestimmungen

§1.

Die Firma der Aktiengesellschaft lautet Pankl Racing Systems AG.

§2

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der politischen Gemeinde Bruck an der Mur.

§3.

Der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist

a) Die Beteiligung an anderen in- und ausländischen Unternehmen und Gesellschaften sowie die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmen und Gesellschaften,

b) die Unternehmensberatung und Vermögensverwaltung,

c) die industrielle Erzeugung von und der Handel mit Flugzeug- und Automobilrennsportkomponenten,

d) die Metallbe- und verarbeitung.

Außerdem ist die Gesellschaft zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes förderlich sind, insbesondere zum Erwerb von Liegenschaften und zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland.

§ 4.

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils

← - - - - **Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen

anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sämtliche Veröffentlichungen sind auch auf der Website der Gesellschaft im Internet zur Verfügung zu stellen.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 3,888.000.- (drei Millionen achthundertachtundachtzigtausend Euro) und ist zerlegt in 3,888.000 (drei Millionen achthundertachtundachtzigtausend) Stückaktien.

Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Die Ausgabe von Aktien ohne Stimmrecht (Vorzugsaktien) ist zulässig.

(2) Der Vorstand ist bis 30.01.2014 ermächtigt, das Grundkapital von derzeit Nominale EUR 3.888.000,00 um bis zu weitere EUR 1.944.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.944.000 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Sach- und/oder Bareinlagen – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen und hiebei mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls ausschließlich dann auszuschließen, wenn das Grundkapital gegen Sacheinlagen von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland erhöht wird.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

(3) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 (2) Z 1. AktG um bis zu EUR 1.944.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.944.000 Stück auf Inhaber lautender neuer Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 30. Jänner 2009 erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur so weit durchgeführt werden, als die Gläubiger von Finanzinstrumenten von ihrem Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben eine Dividendenberichtigung, die den zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien entspricht. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Auf-

sichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

§ 6

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

§ 7

- (1) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine und sonstige Ausgabebedingungen setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Das Gleiche gilt für etwa auszugebende Zwischenscheine sowie Schuldverschreibungen und deren Zinsscheine.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, über Verlangen eines Aktionärs Sammelaktien auszugeben.
- (3) Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen lauten auf Inhaber, sofern der Erhöhungsbeschluß keine andere Bestimmung enthält.

(4) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 53 AktG festgesetzt werden.

Gelöscht: (4)

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

(5) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

III. Verfassung der Gesellschaft

§ 8

Die Verwaltungsträger der Gesellschaft sind:

- A) Der Vorstand
- B) Der Aufsichtsrat
- C) Die Hauptversammlung

A) Der Vorstand

§ 9

- (1) Der Vorstand besteht aus einer, zwei, drei, vier oder fünf Personen. Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der Vorstandsmitglieder, der Abschluß der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat.
- (2) Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands ist zulässig. Diese haben in bezug auf die Vertretung der Gesellschaft nach außen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vorstands.

§ 10

- (1) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft von sämtlichen Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten. Der Aufsichtsrat ist aber berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis einzuräumen.
- (2) Der Vorstand gibt sich einstimmig seine eigene Geschäftsordnung.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Aufsichtsrat ist aber berechtigt, einem bestimmten Vorstandsmitglied ein Dirimierungsrecht einzuräumen, sodass bei Stimmengleichheit dessen Stimme den Ausschlag gibt.
- (4) Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt hat oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung nach § 103 AktG ergeben.

B) Der Aufsichtsrat

§ 11

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern. Die Entsendung von Arbeitnehmervertretern richtet sich nach § 110 Arbeitsverfassungsgesetz.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder oder für den Gesamtaufsichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

- (3) Für Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner treten.
- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der mit einfacher Mehrheit ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Die Entsendung von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Arbeitsverfassungsgesetz.
- (5) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern oder sonstige gemäß § 86 AktG ausgeschlossene Personen sein. Sie können auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

§ 12

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat steht auch das Recht zu, die Hauptversammlung in den Fällen des § 95 Absatz 4 AktG einzuberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.
- (3) Zu folgenden Geschäften bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates (§ 95 Abs. 5 des Aktiengesetzes):
- a) Zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 HGB), soweit dadurch die Gegenleistung im Einzelfall den Betrag von 3,633.641,71 Euro (drei Millionen sechshundertdreißigtausendsechshunderteinundvierzig 71/100 Euro) oder insgesamt im Geschäftsjahr den Betrag von 3,633.641,71 Euro (drei Millionen sechshundertdreißigtausendsechshunderteinundvierzig 71/100 Euro) übersteigt;

Gelöscht: und § 106 Absatz 2 i.V.m. Abs 4

- b) zum Erwerb und zur Veräußerung von Unternehmen und Betrieben, soweit dadurch die Gegenleistung im Einzelfall den Betrag von 3,633.641,71 Euro (drei Millionen sechshundertdreiunddreißigtausendsechshunderteinundvierzig 71/100 Euro) oder insgesamt im Geschäftsjahr den Betrag von 3,633.641,71 Euro (drei Millionen sechshundertdreiunddreißigtausendsechshunderteinundvierzig 71/100 Euro) übersteigt;
- c) die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben mit einem Wert von mehr als 3,633.641,71 Euro (drei Millionen sechshundertdreiunddreißigtausendsechshunderteinundvierzig 71/100 Euro) im Geschäftsjahr;
- d) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Liegenschaften, soweit dadurch die Gegenleistung im Einzelfall den Betrag von 3,633.641,71 Euro (drei Millionen sechshundertdreiunddreißigtausendsechshunderteinundvierzig 71/100 Euro) oder insgesamt im Geschäftsjahr den Betrag von 3,633.641,71 Euro (drei Millionen sechshundertdreiunddreißigtausendsechshunderteinundvierzig 71/100 Euro) übersteigt;
- e) zur Errichtung und zur Schließung von Zweigniederlassungen
- f) zu Investitionen, die im einzelnen Anschaffungskosten von 3,633.641,71 Euro (drei Millionen sechshundertdreiunddreißigtausendsechshunderteinundvierzig 71/100 Euro) und insgesamt im Geschäftsjahr von 3,633.641,71 Euro (drei Millionen sechshundertdreiunddreißigtausendsechshunderteinundvierzig 71/100 Euro) übersteigen;
- g) zur Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die im einzelnen den Betrag von 3,633.641,71 Euro (drei Millionen sechshundertdreiunddreißigtausendsechshunderteinundvierzig 71/100 Euro) und insgesamt im Geschäftsjahr 3,633.641,71 Euro (drei Millionen sechshundertdreiunddreißigtausendsechshunderteinundvierzig 71/100 Euro) übersteigen;
- h) zur Gewährung von Darlehen und Krediten über den Betrag von 3,633.641,71 Euro (drei Millionen sechshundertdreiunddreißigtausendsechshunderteinundvierzig 71/100 Euro) im Einzelfall und über den Gesamtbetrag von 3,633.641,71 Euro (drei Millionen sechshundertdreiunddreißigtausendsechshunderteinundvierzig 71/100 Euro) in einem Geschäftsjahr;
- i) zur Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
- j) zur Festlegung allgemeiner Grundsätze zur Geschäftspolitik;
- k) zur Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- und Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte im Sinne des § 80 Absatz 1 des Aktiengesetzes;

l) zur Erteilung der Prokura.

(4) Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.

(5) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht). Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).

Formatiert: Standard, Block,
Tabstopps: Nicht an 0,5 cm

Gelöscht: (5)

(6) Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrats mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten.

Gelöscht: Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem vom Gesetz festgelegten Umfang zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschafter von erheblicher Bedeutung sein können.

Gelöscht: ¶

§ 13

- (1) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben.
- (2) Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand ist der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.

§ 14

- (1) Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe des Arbeitsverfassungsgesetzes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 11 Abs. 2 dieser Satzung bestimmte Amtszeit. Die Wahl erfolgt im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

- (2) Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

§ 15

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse unter Berücksichtigung des § 110 Arbeitsverfassungsgesetz bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte einen Vergütungsausschuß. Die Zusammensetzung und der Aufgabenbereich des Vergütungsausschusses werden in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgesetzt.
- (4) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuß. Die Zusammensetzung und der Aufgabenbereich des Prüfungsausschusses werden in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgesetzt.
- (5) Der Aufsichtsrat und die Ausschüsse können sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Unterstützung sachverständiger Personen bedienen. Sie können zu ihren Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.
- (6) § 13 der Satzung gilt für Ausschüsse entsprechend.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

§ 16

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und fernmündlich, fernschriftlich oder per E-Mail einberufen.
- (2) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlußvorschläge zu übermitteln.

Gelöscht: telegraphisch

§ 17

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlußfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Die Beschlußfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlußfassung widerspricht und mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Falle Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlußfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluß wird erst wirksam, wenn keines der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der vom Vorsitzenden festgesetzten Frist widerspricht.
- (3) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch für Wahlen.
- (5) Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so findet eine neue Aussprache nur statt, wenn die Mehrheit des Aufsichtsrats dies beschließt. Anderenfalls muß unverzüglich neu abgestimmt werden.
- (6) Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (7) Sind bei einer Beschlußfassung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist die Beschlußfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlußfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen und nicht gemäß Abs. 9 verfahren wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der erneuten Beschlußfassung nicht zulässig.
- (8) Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Sitzung teil oder befindet sich ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied im Besitz seiner schriftlichen Stimmabgabe, so findet Abs. 7 keine Anwendung, wenn die gleiche Anzahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern persönlich anwesend ist oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlußfassung teilnimmt oder wenn

eine etwaige Ungleichheit dadurch aufgehoben wird, daß sich einzelne Aufsichtsratsmitglieder nicht an der Beschlußfassung beteiligen.

(9) Eine Beschlußfassung durch schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter aus besonderen Gründen anordnet und wenn ihr kein Mitglied widerspricht. Im übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(10) Eine Beschlussfassung durch Stimmabgabe per E-Mail ist in gleicher Weise wie Abs. (9) zulässig.

(11) Beschlussfassungen in Aufsichtsratssitzungen können auch im Wege von Videokonferenzen gefasst werden, sofern durch die anderen in der Sitzung tatsächlich anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Mindestanzahl der teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats erreicht wird und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Bestimmungen von Absatz 2 und Absatz 8 gelten sinngemäß.

§ 18

Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder im Falle des § 17 Abs. 9 vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.

§ 19

(1) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.

(2) Vertrauliche Angaben im Sinne des Abs. 1 sind alle Angaben, die der Mitteilende ausdrücklich als geheimhaltungspflichtig bezeichnet und bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, daß die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenbarung beeinträchtigt werden könnten. Geheimnis im Sinne des Abs. 1 ist jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, daß ihre Geheimhaltung vom Unternehmensträger gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis nicht zu verneinen ist.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Schriftart: Arial, 12 pt, Zeichenskalierung 100%

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Schriftart: Arial, 12 pt, Zeichenskalierung 100%

Formatiert: Schriftart: Arial, 12 pt, Zeichenskalierung 100%

Formatiert: Schriftart: Arial, 12 pt, Zeichenskalierung 100%

Formatiert: Schriftart: Arial, 12 pt, Zeichenskalierung 100%

Formatiert: Schriftart: Arial, 12 pt, Zeichenskalierung 100%

Formatiert: Schriftart: Arial, 12 pt, Zeichenskalierung 100%

Formatiert: Schriftart: Arial, 12 pt, Zeichenskalierung 100%

Formatiert: Schriftart: Arial, 12 pt, Zeichenskalierung 100%

Formatiert: Schriftart: Arial, 12 pt, Zeichenskalierung 100%

Formatiert: Schriftart: Arial, 12 pt, Zeichenskalierung 100%

Formatiert: Schriftart: Arial, 12 pt, Zeichenskalierung 100%

Formatiert: Schriftart: Arial, 12 pt, Zeichenskalierung 100%

Formatiert: Schriftart: 12 pt, Zeichenskalierung 100%

Formatiert: Schriftart: Arial, 12 pt, Zeichenskalierung 100%

Formatiert: Schriftart: 12 pt, Zeichenskalierung 100%

Formatiert: Schriftart: Arial, 12 pt, Zeichenskalierung 100%

Formatiert: Links

- (3) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, so hat er dies dem Aufsichtsrat zuvor unter Bekanntgabe der Personen, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Aufsichtsrat ist vor Weitergabe der Information Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Information mit den Absätzen 1 und 2 vereinbar ist. Die Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden abgegeben.

§ 20

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine mit ihren Aufgaben und mit der Lage der Gesellschaft in Einklang stehende Vergütung, die in einer Vereinbarung mit der Aktiengesellschaft festgelegt wird.
- (2) Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf die gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Aufsichtsratsmitglieder keine Anwendung.

C) Die Hauptversammlung

§ 21

- (1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer Niederlassung oder Tochtergesellschaft im Inland oder in einer österreichischen Landeshauptstadt statt.

- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Das auf Gesetz oder Satzung beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.

- (3) Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden hat.

- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat zu enthalten:
- (a) die Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Corporate Governance-Berichts, des allfälligen Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts, sowie allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehen Fällen,
 - (b) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist,
 - (c) die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - (d) die Wahl des Abschlussprüfers.

Gelöscht: der Gesellschaft oder

Gelöscht: in

Gelöscht: Sollten der Abhaltung der Hauptversammlung an diesen Orten Schwierigkeiten begegnen, so kann sie vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat an einen anderen Ort einberufen werden. Der Hauptversammlungsort ist in der Einladung anzugeben.¶

Formatiert: Standard, Block, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 2 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0 cm + Einzug bei: 0,5 cm, Tabstopps: Nicht an 0,5 cm

Formatiert: Standard, Block, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 2 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0 cm + Einzug bei: 0,5 cm, Tabstopps: Nicht an 0,5 cm

Gelöscht: Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.¶

(5) Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Gesetz oder das Wohl der Gesellschaft erfordern.

Formatiert: Standard, Block, Tabstopps: Nicht an 0,5 cm

(6) Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Schriftart: 12 pt

(7) Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.

Formatiert: Block, Zeilenabstand: einfach, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 2 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0 cm + Einzug bei: 0,5 cm, Tabstopps: Nicht an 0,5 cm

(8) Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 4 der Satzung zu erfolgen.

Formatiert: Schriftart: 12 pt

(9) Solange die Gesellschaft im Sinne von § 3 AktG börsennotiert ist, ist die Einberufung auch in einer Form gemäß § 107 Abs. 3 AktG bekannt zu machen.

Formatiert: Schriftart: 12 pt

Formatiert: Schriftart: 12 pt

§ 22

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, sind nur solche Aktionäre berechtigt, die ihren Anteilsbesitz zum Ende des zehnten Tages vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag) nachweisen.

Formatiert: Schriftart: 12 pt

Formatiert: Schriftart: 12 pt

Formatiert: Schriftart: 12 pt

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Schriftart: 12 pt

Formatiert: Schriftart: 12 pt

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

(2) Es genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss.

Gelöscht: <#>Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung in der „Wiener Zeitung“ mit den gesetzlich erforderlichen Angaben derart, daß zwischen dem Tage der ... [1]

Formatiert: Schriftart: 12 pt

Formatiert: ... [2]

§ 23

(1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

Formatiert: Schriftart: 12 pt

Formatiert: Schriftart: 12 pt

Formatiert: Schriftart: 12 pt

Formatiert: Schriftart: 12 pt

Formatiert: Schriftart: 12 pt

Formatiert: Schriftart: 12 pt

Formatiert: Schriftart: 12 pt

Formatiert: Schriftart: 12 pt

Formatiert: Schriftart: 12 pt

Formatiert: Schriftart: 12 pt

Formatiert: Schriftart: 12 pt

Formatiert: Schriftart: 12 pt

(2) Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden.

Gelöscht: <#>Zur Teilna ... [3]

Formatiert: ... [4]

(3) Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde; § 10a Abs. 3 AktG gilt sinngemäß.

(4) Wenn die Vollmacht nicht dem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) erteilt wird, ist die Vollmacht in Textform per Post vor der Hauptversammlung

oder persönlich bei der Hauptversammlung oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft zu übermitteln. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 24

- (1) Zum Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Behinderung sein Stellvertreter berufen, mangels dieser hat der Notar (§ 120 Abs. 1 Aktiengesetz) die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung. Das Ergebnis der Abstimmung kann im Subtraktionsverfahren durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden. Der Vorsitzende kann auch andere Formen und Verfahren zur Stimmenauszählung bestimmen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet.

Gelöscht: <#>Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigung ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend. ¶

<#>¶
<#>Solange Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, werden in der Einladung zur Hauptversammlung die Voraussetzungen bestimmt, unter denen die Aktionäre ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung ausüben können.¶

Gelöscht: 11

Gelöscht: Abstimmung

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

§ 25

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.
- (2) Im Falle der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

- (4) Der Inhalt der gefassten Hauptversammlungsbeschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen. Das individuelle Stimmverhalten aller Aktionäre kann veröffentlicht werden.

§ 26

- (1) Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung wird eine notarielle Niederschrift aufgenommen und von dem Notar und dem Vorsitzenden unterschrieben.
- (2) Die Niederschrift, der ein vom Vorsitzenden der Hauptversammlung zu unterzeichnendes Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Aktionäre und der Vertreter von Aktionären beizufügen ist, hat für die Aktionäre sowohl untereinander als in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.
- (3) Eine Beifügung der Vollmachten zu der Niederschrift ist nicht erforderlich.

IV. Jahresabschluß, Lagebericht und Verwendung des Bilanzgewinnes

§ 27

- (1) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss, einen Lagebericht sowie einen Corporate Governance-Bericht aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Corporate Governance-Bericht sind von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (2) Die Hauptversammlung, der die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen vorgelegt werden und die über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers und gegebenenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (3) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so können sie von dem Jahresüberschuß, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrags verbleibt, bis zu 100% in eine andere Gewinnrücklage einstellen, sofern die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach Einstellung übersteigen würden.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Gelöscht: <#>Der Vorstand hat den Lagebericht und den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten fünf Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen und den Abschlussprüfern einzureichen. Diese Unterlagen sind unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes mit diesem sowie mit dem Vorschlag für den Beschluß der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.¶

¶<#>Der Jahresabschluß, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.¶

¶<#>Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.¶

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

| (4) Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

V. Dauer, Geschäftsjahr

§ 28

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch folgenden 31. (einunddreißigsten) Dezember. Das folgende Geschäftsjahr dauert von 01. Jänner 1999 (ersten Jänner eintausendneuhundertneunundneunzig) bis 30.09.1999 (dreißigster September eintausendneuhundertneunundneunzig). Die folgenden Geschäftsjahre beginnen am 1. 10 (ersten Oktober) und enden am 30. 9. (dreißigsten September) des Folgejahres.

§ 29

Die Aktionäre können in deutscher Sprache oder in englischer Sprache rechtswirksam Mitteilungen an die Gesellschaft richten. Dies gilt auch für Depotbestätigungen, die vom ausstellenden Kreditinstitut in deutscher Sprache oder in englischer Sprache an die Gesellschaft zu übermitteln sind.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung in der „Wiener Zeitung“ mit den gesetzlich erforderlichen Angaben derart, daß zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem letzten Hinterlegungstag gemäß § 22 Abs. 2 der Satzung, beide Tage nicht mitgerechnet, eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen muß.

Weiters wird die Einberufung der Hauptversammlung den Aktionären der Gesellschaft in geeigneter Art und Weise derart bekanntgemacht, dass spätestens drei Wochen dem Tage der Durchführung der Hauptversammlung den Aktionären eine entsprechende Benachrichtigung übermittelt wird.

Zeilenabstand: einfach, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0 cm + Einzug bei: 0,5 cm, Hängende Interpunktion nicht zulassen, Leerraum zw

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die bei der Gesellschaft oder den sonst in der Einberufung zu bezeichnenden Stellen oder bei der Hauptniederlassung, in- oder ausländischen Zweigstelle oder Filiale eines inländischen Kreditinstituts oder bei einem Notar ihre Aktien während der üblichen Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Die Hinterlegung hat so zeitig zu erfolgen, daß zwischen dem Tage der Hinterlegung und dem Tage der Hauptversammlung vier Werktage freibleiben.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Banken bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Im Falle der Hinterlegung von Aktien bei einem Notar ist die Bescheinigung des Notars über die erfolgte Hinterlegung in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

Durch Bekanntgabe in der Einladung zur Hauptversammlung kann die Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts und Stellung von Anträgen in der Hauptversammlung von der fristgemäßen Einreichung eines doppelten Nummernverzeichnisses der zur Teilnahme bestimmten Aktien abhängig gemacht werden.

Standard, Block, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0 cm + Einzug bei: 0,5 cm, Tabstopps: Nicht an 0,5 cm